

## **Haus- und Platzordnung für das Veranstaltungsgelände (= roter Bereich im anliegenden Lageplan) Festspiel Moosburg 2010**

Der Förderverein Festspiele Moosburg e.V. übt auf dem Veranstaltungsgelände und auf dem ausgewiesenen Parkplatz Ost das Hausrecht aus.

Die Anerkennung der Haus- und Platzordnung ist Voraussetzung der Zutrittsgewährung für Besucher und Darsteller zu dem Veranstaltungsgelände auf dem Plan und dem ausgewiesenen Parkplatz P<sub>3</sub> Altstadt Ost.

### **I. Geltungsbereich**

Die Haus- und Platzordnung gilt im abgegrenzten Veranstaltungsgelände (= roter Bereich) und auf dem ausgewiesenen Parkplatz Altstadt Ost.

Der rote Bereich ist in dem Aufbauplan „Veranstaltungsgelände Festspiel Moosburg 2010“ (Anlage) erfasst.

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. AGB**

**Die AGB des Fördervereins Festspiele Moosburg e.V. sind Bestandteil der Haus- und Platzordnung.**

#### **2. Haftung**

Der Aufenthalt am Veranstaltungsort erfolgt auf eigene Gefahr. Für die vom Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Die elterliche Aufsichtspflicht bleibt unberührt. Eltern haften für ihre Kinder.**

#### **3. Anzeigepflicht**

Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der nicht fristgerechten Anzeige ist der Veranstalter berechtigt, die Leistung von Schadensersatz zu verweigern.

#### **4. Videoüberwachung**

Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Bereich Tribünen-/Bühnenanlage sowie das Caterinzelt während der gesamten Zeit, auch und insbesondere außerhalb der Aufführungszeiten, videoüberwacht wird.

Die Videoaufzeichnungen werden für max. einen Monat ab Aufnahmedatum gespeichert.

### **III. Regelungen während der Aufführungszeiten**

#### **1. Eingangskontrollen**

Es finden Eingangskontrollen statt. Jeder Besucher ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, den Ordnern seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt.

Das Sicherheits- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen und ihre mitgeführten Gegenstände darauf hin zu untersuchen, ob sie Gegenstände bei sich tragen, deren

Mitnahme verboten ist. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, wird der Zutritt verwehrt. Der Zutritt kann auch verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass eine Person die Vorstellung stört oder andere Besucher belästigt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen.

## 2. Aufenthalt

Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Innerhalb des Aufführungsgeländes und deren Anlagen sind die vorgesehenen Wege zu nutzen. **Wird das Veranstaltungsgelände verlassen, kann während der Dauer der Aufführung ein erneuter Zutritt nicht gewährt werden. Ein Ersatz des Eintrittspreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.**

## 3. Verhalten an den Veranstaltungsorten

Alle Personen, die einen Aufführungsort betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Alle Personen, die einen Aufführungsort betreten, haben den Anweisungen der Ordner, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie den Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Veranstaltungsort verwiesen werden. Eine Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Haus- und Platzordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

Alle Personen, die einen Veranstaltungsort betreten, sind aufgefordert, Abfälle in den zur Verfügung stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

Das Stehen auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen ist untersagt.

Die Mitnahme von eigenen Speisen und Getränken während der Vorführungen in das Veranstaltungsgelände ist verboten.

Ebenso ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung des Veranstalters, Drucksachen zu verteilen.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im Bühnen- und Tribünenbereich untersagt.

Die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen ist verboten.

Tiere sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht zugelassen.

## 4. Einwilligung in Bild- und Tonaufnahmen

Alle Personen, die einen Aufführungsort betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, LiveÜbertragungen, Sendungen und / oder Aufzeichnungen von Bild und / oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein. §23 Abs. 2 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

## 5. Verbotene Gegenstände

Wenn nicht ausdrücklich vom Veranstalter gestattet, ist allen Personen untersagt, folgende Gegenstände an den Veranstaltungsort zu bringen oder mit sich zu führen:

- Spitze und gefährliche Gegenstände
- Schirme
- Feuerwerkskörper und Rauchbomben
- Mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren etc.
- Tiere
- Laser-Pointer

In Zweifelsfällen entscheidet der Ordnungsdienst über die Gefährlichkeit eines mitgeführten Gegenstandes.

Verbotene Gegenstände werden vom Ordnungsdienst für den Zeitraum der Aufführung verwahrt und können von den Besuchern nach Verlassen des Veranstaltungsortes an der Abendkasse abgeholt werden, sofern sie nicht sicherzustellen sind.

#### 6. Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind bei den Ordnern oder an der Abendkasse abzugeben. Sie können an der Abendkasse abgeholt werden.

### **IV. Aufenthalt außerhalb der Aufführungen**

Außerhalb der Aufführungstermine ist das Betreten der Tribünen-/Bühnenanlage mit Ausnahme der Bühne **von 11:00 bis 23 Uhr** gestattet. Der Veranstalter hat jedoch das Recht, den Zutritt zu den Sitztribünen zeitweise oder vollständig zu verweigern oder Besucher des Geländes zu verweisen.

Das Betreten der Bühne ist, außer im Gefahrenfall als Fluchtweg, nicht gestattet.

Das Mitnehmen von eigenen Speisen und Getränken ist außerhalb der Aufführungstermine gestattet. Der Veranstalter weist jedoch nochmals darauf hin, dass der Müll in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen ist. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

### **V. Anerkennung der Hausordnung**

Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes (= roter Bereich) wird die Haus- und Platzordnung anerkannt.

**Gez.**  
**Förderverein Festspiele Moosburg e.V.**